



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/643

A17

Oliver Krischer

09. Januar 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-3-01.02.02.04
bei Antwort bitte angeben

Herr Seitz
Telefon 0211 4566-391
Telefax 0211 4566-388
andre.seitz@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

COP 15-Beschlüsse: Welche Konsequenzen ergeben sich für das Land Nordrhein-Westfalen?

Sitzung des AULNV am 11.01.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zu den Konsequenzen der Beschlüsse der internationalen Vertragsstaatenkonferenz zur Biodiversitätskonvention mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal hat die internationale Staatengemeinschaft eine neue globale Vereinbarung zum Schutz der Natur getroffen, das „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11.01.2023

Schriftlicher Bericht

**COP 15-Beschlüsse: Welche Konsequenzen
ergeben sich für das Land Nordrhein-Westfalen?**

Vorbemerkung

Der Beschluss von Montreal zum Schutz der Natur beschreibt die Vision, dass der Mensch bis zum Jahr 2050 vollkommen im Einklang mit der Natur leben soll. Bis 2030 soll der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und der Trend umgekehrt werden. Zentrales Ziel zum Schutz der Natur bis 2030 ist, mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche unter effektiven Schutz zu stellen, vor allem Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt, die besonders schützenswert sind. Die Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften sollen dabei gewahrt werden.

Jedes Land verpflichtet sich, in seiner nationalen Biodiversitätsstrategie darzustellen, wie es zum Erreichen der globalen Ziele beiträgt. Mithilfe nationaler Berichte wird regelmäßig überprüft, ob die Anstrengungen ausreichen, um den globalen Zielen näher zu kommen.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Pläne hat die Landesregierung, um die COP 15-Beschlüsse bzw. die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 umzusetzen?

Das 30%-Schutzziel ist bereits in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 genannt (30% der Land- und Meeresfläche soll unter Schutz gestellt werden) und wird von Deutschland und Nordrhein-Westfalen unterstützt. Jeder EU-Mitgliedstaat muss seinen angemessenen Beitrag zu diesen Anstrengungen leisten, wobei hinzuweisen ist, dass die biologische Vielfalt in jedem EU-Mitgliedstaat von unterschiedlicher Quantität und Qualität ist. Welche Schutzgebietsflächen letzten Endes welcher Kategorie innerhalb des 30%-Zieler der EU zuzuordnen sind, wird derzeit zwischen Bund und Ländern in Zusammenarbeit mit der EU geklärt.

2. Bis wann will die Landesregierung ein entsprechendes Konzept zur Umsetzung der COP 15-Beschlüsse dem Landtag vorlegen?

In der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) werden die globalen Biodiversitätsziele als auch die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 mit konkreten nationalen Zielen und Maßnahmen unterlegt. Nach hiesigem Kenntnisstand plant das Bundesumweltministerium im Frühjahr 2023 die Veröffentlichung eines Entwurfs der fortgeschriebenen NBS. Nach einer Beteiligungs- und Überarbeitungsphase sowie Ressortabstimmung

soll die Verabschiedung im Bundeskabinett möglichst im Herbst 2023 erfolgen. Erst nach Vorliegen der fortgeschriebenen NBS können konkrete Umsetzungsmaßnahmen für Nordrhein-Westfalen angegeben werden.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang unternommen, um in Nordrhein-Westfalen 30 Prozent der Landschaft unter Schutz zu stellen?

Das 30%-Schutzziel ist bereits in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 genannt (gesetzlicher Schutz von mindestens 30% der Land- und Meeresfläche in der EU, 10%-Punkte unter strengem Schutz). Wichtig ist vor diesem Hintergrund auch eine Verständigung über die Art des Schutzes. Die Kategorien "Naturschutzgebiete", "Nationalpark Eifel" und "NATURA 2000-Gebiete" (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) nehmen in Nordrhein-Westfalen derzeit rund 11,9% der Landesfläche ein. Neben diesen Schutzgebieten gibt es auch weitere Kategorien. Landschaftsschutzgebiete beispielsweise nehmen bereits mehr als 40% der Landesfläche ein. In Landschaftsschutzgebieten ist die Schutzwirkung jedoch weniger streng als in den zuvor genannten Schutzkategorien. Hinsichtlich der Vogelschutzgebiete prüft das Land Nordrhein-Westfalen derzeit die Erweiterung einzelner bestehender und die Ausweisung weiterer Vogelschutzgebiete.

4. Hat das Land der Bundesregierung hierzu schon eine Flächenkulisse gemeldet?

Die Meldung von Schutzgebietsflächen im Rahmen des 30%-Schutzziels wird derzeit zwischen Bund und Ländern in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission geklärt. Bezüglich der EU-Schutzgebietsziele für 2030 haben sich Bund und Länder drauf verständigt, dass die Auswahl von zu meldenden Gebieten im Wesentlichen aus geeigneten Gebietstypen erfolgt (Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente etc.). Bei den Gebieten, die zum Schutz beitragen können, werden über die bereits genannten Gebiete hinaus auch ausgewählte Landschaftsschutzgebiete gemeldet. Die Auswahl der Landschaftsschutzgebiete, die schon jetzt zur Zielerfüllung beitragen und solcher Gebiete, die ggf. in Verbindung mit qualifizierenden Maßnahmen bis 2030 beitragen können, bedarf weiterer Prüfschritte und ist noch nicht erfolgt.

5. Welchen Beitrag will die Landesregierung zum geplanten Aktionsplan Schutzgebiete der Bundesregierung leisten?

Der "Aktionsplan Schutzgebiete" basiert auf der "Naturschutz-Offensive 2020" des Bundesumweltministeriums und soll dazu beitragen, die globalen Verpflichtungen Deutschlands für die Erhaltung der weltweiten biologischen Vielfalt zu erfüllen. Bis 2026 will der Bund gemeinsam mit den Ländern einen Aktionsplan Schutzgebiete auflegen, der Maßnahmen zur Stärkung von Schutzgebieten für den Natürlichen Klimaschutz, zur Stärkung der Resilienz der Schutzgebietsnetze und zur Fortentwicklung des Managements von Schutzgebieten umfassen wird. Nordrhein-Westfalen wird hierbei die Verwaltung der Schutzgebiete sowie die Konzipierung von Plänen und Maßnahmen für den natürlichen Klimaschutz unterstützen.

6. Wie will die Landesregierung die bestehenden Schutzgebiete qualitativ fortentwickeln?

Zur Erhaltung und Fortentwicklung der Schutzgebiete des Landes setzt die Landesregierung auf die bewährten Instrumente der Förderung von Naturschutzmaßnahmen (z.B. über Vertragsnaturschutz), über Beratung (z.B. durch die Biologischen Stationen) sowie des Ordnungsrechts (z.B. durch strenge Schutzauflagen für den Prozessschutz auf landeseigenen Flächen). Hinsichtlich der qualitativen Verbesserung der FFH-Gebiete werden die bewährten Gespräche mit den höheren und unteren Naturschutzbehörden fortgeführt.

7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Verlust der Artenvielfalt und der Ökosysteme bis 2030 zu stoppen?

Ziel der Landesregierung ist es, die Biodiversitätskrise wirksam zu bekämpfen. So ist in dieser Legislaturperiode die Verdopplung des Naturschutzhaushalts vorgesehen. Dazu ist ein umfangreiches, übergeordnetes Landesprogramm zur Bewahrung der heimischen Artenvielfalt geplant. Zwei wichtige Bausteine sind die finanzielle Absicherung der Biologischen Stationen und der Beteiligungsprozess auf dem Weg zu einem zweiten Nationalpark.

Im Kern geht es um die wirksame Umsetzung der Naturschutzaufgaben, die sich aus internationalen Abkommen, dem europäischen sowie dem Bundes- und Landesnaturschutzrecht ergeben.